

MARKTGEMEINDE ST. ANDRÄ-WÖRDERN
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
(52. Änderung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wörtern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom, Top, folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG St. Andrä, KG Wörtern und KG Hadersfeld (52. Änderung) abgeändert. Die Planblätter 5, 6 und 7 Flächenwidmungsplan werden gemäß § 12 Abs. 1 der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt. Gleichzeitig wird der Verordnungstext für das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde St. Andrä-Wörtern geändert.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G23093/F52 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Aufschließungszone

Der § 4 Abs. 2 des Verordnungstextes für das örtliche Raumordnungsprogramm wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszone BB-A8 zur Grundteilung und Bebauung werden die Bedingungen wie folgt abgeändert:

- ~~Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn eine 50-prozentige Verbauung der im Wirtschaftspark St. Andrä-Wörtern als Bauland Betriebsgebiet gewidmeten Flächen gegeben ist.~~
- Sicherstellung einer funktionsgerechten Verkehrsanbindung nach den technischen und verkehrsorganisatorischen Erfordernissen.
- Sicherstellung der Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Ver- und Entsorgungssystem.
- Vorliegen eines mit der Gemeinde abgestimmten gemeinsamen Erschließungs- und Parzellierungskonzeptes für die Grundstücke Nr. 1626 und 1627, KG Wörtern (DKM 04/2023)

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Andrä-Wördern, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am: